

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Luftfahrzeugversicherung

B Dritthaftpflicht-Versicherung

Inhaltsverzeichnis

Deckungsumfang

- B1 Versicherungsschutz
- B2 Versicherte Person

Versicherungsleistung

- B3 Versicherte Leistungen
- B4 Verhandlungen im Schadenfall
- B5 Rückgriffsrecht der Gesellschaft
- B6 Selbstbehalt

Ausschlüsse

- B7 Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Versicherung der Haftpflichtansprüche von Drittpersonen ausserhalb des Luftfahrzeugs (Dritthaftpflicht-Versicherung)

Deckungsumfang

B1 Versicherungsschutz

1.1 Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Versicherten erhoben werden, infolge von:

- Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschäden);
- Beschädigung oder Zerstörung von Sachen (Sachschäden);

Versicherungsschutz wird bei Personen- und Sachschäden in folgenden Situationen gewährt:

- beim Betrieb des versicherten Luftfahrzeugs;
- bei Unfällen, die vom Luftfahrzeug verursacht werden, wenn es nicht in Betrieb ist;
- bei Hilfeleistungen nach Unfällen des Luftfahrzeugs;

Die Benützung des Notfallschirms ist der Benützung des Luftfahrzeugs gleichgestellt

1.2 Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, sind die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr versichert (Schadenverhütungskosten).

B2 Versicherte Personen

Versichert sind

- der Halter, der Eigentümer und Personen, die an ihrer Stelle verantwortlich sind;
- die Besatzungsmitglieder;
- die Lenker von Modellluftfahrzeugen.

Versicherungsleistungen

B3 Versicherte Leistungen

- 3.1 Im Rahmen der in der Police aufgeführten Garantiesummen bezahlt die Versicherungsgesellschaft berechnete Ansprüche und wehrt unberechtigte ab.
- 3.2 Die Leistungen der Versicherungsgesellschaft (einschliesslich Schadenzinsen, Anwalts-, Expertisen-, Gerichtskosten, Parteientschädigungen und Schadenverhütungskosten) sind - unbeschadet der Rechte der Geschädigten - auf die in der Police eingetragene Garantiesumme pro versichertes Ereignis begrenzt (vorbehaltlich Artikel B3.3). Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten, als ein Ereignis.
- 3.3 In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der EFTA und den Mittelmeer-Randstaaten gilt diejenige Garantiesumme, welche das beflogene Land vorschreibt, sofern diese höher ist, als die in der Police eingetragene Summe. Wird jedoch eine unbegrenzte Garantiesumme verlangt, gilt die in der Police vereinbarte.
- 3.4 Bei Schäden, verursacht durch Lärm, Erschütterungen und dergleichen, sind die Leistungen auf die Pflichtgarantiesummen gemäss Schweizerischer Verordnung über die Luftfahrt (LFV) begrenzt, auch wenn die in der Police eingetragene Garantiesumme höher ist.
- 3.5 Bei Schäden, verursacht durch Umweltbeeinträchtigungen und dergleichen (mittelbar oder unmittelbar verursacht durch Verschmutzung und Verseuchung jeder Art, elektrische oder elektromagnetische Interferenz, Beeinträchtigung der Benützung von Eigentum), sind die Leistungen auf die Pflichtgarantiesummen gemäss Schweizerischer Verordnung über die Luftfahrt begrenzt, auch wenn die in der Police eingetragene Garantiesumme höher ist.
- Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Umweltbeeinträchtigung Ursache oder Folge eines Absturzes, eines Feuers, einer Explosion, einer Kollision oder einer aufgezeichneten Notlage ist, welche ausserordentliche Flug-Operationen bedingt.
- 3.6 In der Schweiz, den EU- und EFTA-Mitgliedstaaten sowie Mittelmeer-Randstaaten sind Schäden infolge von Kriegshandlungen, Terrorakten, Entführungen, Sabotage, unrechtmässiger Inbesitznahme des versicherten Luftfahrzeuges sowie Aufruhr bis zur Mindestgarantiesumme (gemäss Art. 125 LFV) mitversichert. Abweichend von Artikel B3.2 sind die Leistungen der Versicherungsgesellschaft aus einem oder mehreren Schadenfällen auf die in der Police erwähnte Garantiesumme pro Versicherungsjahr begrenzt (Einmalgarantie).

B4 Verhandlungen im Schadenfall

Die **Verhandlungen** mit dem Geschädigten werden durch die Gesellschaft geführt. Der Versicherte darf von sich aus dem Geschädigten gegenüber keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten. Kommt es zu einem **Zivilprozess**, so hat der Versicherte der Gesellschaft dessen Führung zu überlassen. Die von der Gesellschaft getroffene Erledigung des Schadens ist für den Versicherten verbindlich.

B5 Rückgriffsrecht der Gesellschaft

- 5.1 Die von der Gesellschaft erbrachten Leistungen können vom Versicherungsnehmer oder Versicherten ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
- gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen;
 - aufgrund einer internationalen Vereinbarung oder ausländischer Versicherungsgesetze die Gesellschaft nach Erlöschen der Versicherung noch Entschädigungen zu leisten hat.
- 5.2 Kommt der Versicherungsnehmer innerhalb von 4 Wochen seiner Rückzahlungspflicht nicht nach und bleibt auch eine Mahnung ohne Erfolg, so erlischt der Vertrag nach Ablauf von 14 Tagen. Das Rückgriffsrecht der Gesellschaft bleibt erhalten.

B6 Selbstbehalt

Bei Schäden von Dritten, verursacht durch Ballone, muss der Versicherungsnehmer CHF 1'000.- pro Schadenereignis selber tragen.

Ausschlüsse

B7 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Der Versicherungsschutz erstreckt sich (unter Vorbehalt der luftrechtlichen Sonderbestimmungen) nicht auf Ansprüche

- 7.1 des Halters bzw. von im entsprechenden Fall haftpflichtigen Versicherten;
- 7.2 von Insassen für Schäden, die sie bei der Benützung des versicherten Luftfahrzeugs erleiden;
- 7.3 für Schäden am versicherten Luftfahrzeug;
- 7.4 für Schäden an Sachen, die sich im oder am versicherten Luftfahrzeug befinden (inkl. Aussenlasten);
- 7.5 als Folge der Anwendung von Sprühmitteln und des Mitführens der Chemikalien zu diesem Zweck;
- 7.6 wenn das versicherte Luftfahrzeug vorsätzlich ohne die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen für die Besatzungsmitglieder oder das versicherte Luftfahrzeug verwendet wird;
- 7.7 bei Verwendung des Luftfahrzeugs für Vergehen oder Verbrechen durch die versicherten Personen;
- 7.8 aus Schäden bei militärischer Verwendung des versicherten Luftfahrzeugs;
- 7.9 aus Schäden infolge biologischer oder chemischer Einwirkungen;
- 7.10 aus Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen;
- 7.11 aus Schäden verursacht durch Lärm und andere Immissionen. Vorbehalten bleibt die Deckung von Umwelt- und Lärmbeeinträchtigungen im Sinne von Artikel B3.4 und B3.5;
- 7.12 infolge Krieg, Konfiskation, Hi-jacking und ähnlichen Gewaltakten. Vorbehalten bleibt Artikel B3.6;
- 7.13 aus Schäden im Zusammenhang mit der Datumserkennung;
- 7.14 aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen;
- 7.15 aus reinen Vermögensschäden;
- 7.16 aus Schäden resultierend aus dem Transport von Gütern.

Für **Fallschirme gelten zusätzlich** nicht versicherte Ansprüche

- 7.17 aus Schäden, welche die Insassen des zum Absprung benützten Luftfahrzeugs (Absetzluftfahrzeug) erleiden;
- 7.18 aus Schäden an Sachen, die sich im Absetzluftfahrzeug befinden;
- 7.19 aus Schäden am Absetzluftfahrzeug, so lange sich der Fallschirmspringer im oder am Luftfahrzeug befindet.